

RheinlandPfalz



Amtsgericht Mainz

Der Verein Re-Dis-Covering Rwanda e.V.

wurde am **20.11.2007**
in das Vereinsregister des
Amtsgerichts Mainz
unter der Vereinsregisternummer **VR 40232**
eingetragen.

Amtsgericht Mainz -Registergericht-, 20.11.2007

Dunkhorst, Justizsekretär
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

RE-DIS-COVERING RWANDA

Ruanda Neu Entdecken

Re-Dé-Couvrir le Rwanda

Civil society organisation networking people of rwandan origin living in Germany, their Friends and Partners in the Country of Origin and Settlement, operating from the Rhein-Main Region to deal with the Challenges and Chances related to Migration, to transfer and share the Cultures, Capitals and Competences, to promote the economic and human Development in Rwanda through transnational partnership

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

§1.1. Der am 21. 10. 2007 in Mainz gegründete Verein führt den Namen „Re-Dis-Covering Rwanda“ / „Ruanda Neu Entdecken“ / „Re-Dé-Couvrir le Rwanda“ übersetzt in Englisch, Deutsch und Französisch.

§1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Mainz. Er soll im Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen werden und nach der Eintragung den Zusatz e.V. führen.

§1.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Vereinszweck

§2.1. Der Zweck des Vereins ist Vernetzung der in Deutschland lebenden Menschen ruandischer Herkunft mit ihren Freunden und Partnern in Her- und Ankunftsändern, die Auseinandersetzung mit den Herausforderungen und Chancen der Migration, der Transfer und Austausch von Kulturen, Kapital und Kompetenzen, die Förderung der wirtschaftlichen und menschlichen Entwicklung in Ruanda.

§2.3. Verwirklicht wird der Satzungszweck insbesondere durch kulturelle und wissenschaftliche Veranstaltungen, die Mobilisierung und Verfügungsstellung von Entwicklungsressourcen, den virtuellen und realen Transfer und Austausch von Know-how und Technologie, die Planung und Durchführung von Entwicklungsprojekte und den Aufbau von transnationalen Partnerschaften.

§3 Gemeinnützigkeit

§3.1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3.2. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Vereinsmitglieder oder Dritte erhalten keine Gewinnanteile.

§3.3. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

§4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

§4.1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder ideell und materiell zu unterstützen.

§4.2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands erworben. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

§4.3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen.

§4.4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

§4.5. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.

§4.6. Dem Mitglied muss vor dem Ausschlussbeschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach

Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Mitgliederversammlung, die auf den Ausschluss folgt, ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§5 Organe des Vereins

§5.1. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat

§6 Mitgliederversammlung

§6.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan des Vereins. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Alle Vereinsmitglieder haben eine Stimme. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt.

§6.2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§6.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§6.4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§6.5. Zu Satzungsänderungen sind zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfordern eine Vierfünftel Mehrheit auf der Mitgliederversammlung.

§6.6. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen. Hierzu benötigt sie die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.

§6.7. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

§6.8. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.

§7 Vorstand

§7.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen: Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r, Schatzmeister/in und Schriftführer/in. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.

§7.2. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

§7.3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E Mail einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden.

§7.4. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E Mail erklären.

§7.5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Über die Konten des Vereins kann nur der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam verfügen.

§7.6. Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der

einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§10 Auflösung des Vereins

§10.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Beschlussfähigkeit erfolgt nach §6.5.




§10.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an dem Partnerschaftsverein Rheinland-Pfalz-Ruanda, der dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Für die künftige Verwendung des Vereinsvermögens ist die Zustimmung des Finanzamts einzuholen.

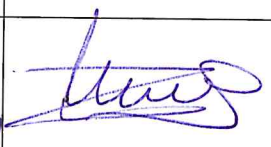


§11 Inkrafttreten

§11.1. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gegründet bei der Gründungsversammlung am 21.10. Berno-Wischmann-Haus des LSB / Sportschule Mainz / DLV-Trainerschule, Dalheimer Weg 6, 55128 Mainz

Gründungsmitglieder:

Anrede	Name, Vorname	Geburtsdatum	Anschrift	Unterschrift
Herr	NI AMBARA, William	26/08/1980	Balbirer Straße 6 67663 Kaiserlautern	
Herr	NGARAMBÉ, Gaspard	09.01.1966	Am Lemmchen 9 55120 Mainz	
Frau	Mukabuzingo Justine	18.07.1971	Am Lemmchen 9 55120 Mainz	

Anrede	Name, Vorname	Geburtsdatum	Anschrift	Unterschrift
Frau	UWIRINGIYE, Jeanne	19.10.1982	Ringallee 74 35390 GIESSEN	
Herr	MUYANGO, Alfred	01.06.1968	Ringallee 74 35390 GIESSEN	
Herr	Ernest NIKUSI	21.11.1977	Saalbaustr. 14 64283 Darmstadt	
Herr	Eric Albedritiere	21.09.1956	Kleine Hohlz 55263 Wackerheim	